

**Heino Bornemann**

## Zum Stand der Aufstellung der Landschaftspläne in Hessen (eine Zwischenbilanz)

Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2000 Landschaftspläne aufzustellen, die den Vorgaben des Hessischen Naturschutzgesetzes entsprechen. Seit Inkrafttreten der neuen Regelungen (vgl. Jahrbuch Naturschutz in Hessen 2/1997, S. 233 - 235) sind rd. drei Jahre vergangen - für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages sind noch rd. zwei Jahre Zeit.

Das ist Anlaß für eine Zwischenbilanz.

### Die Fakten

Von 426 Städten und Gemeinden in Hessen ist der Verwaltung bekannt, daß sich bis heute 286 (68 %) mit der Neuaufstellung oder Fortschreibung der Landschaftspläne befassen oder die Planung bereits abgeschlossen haben (nach Regierungsbezirken: Darmstadt - 68 %, Gießen - 69 %, Kassel - 66 %). Davon wurden 27 Landschaftspläne bei den oberen Naturschutzbehörden angezeigt.

Im **Regierungsbezirk Darmstadt** (ohne Umlandverband Frankfurt - UVF))

- liegen 13 Landschaftspläne vor, die das Anzeigeverfahren erfolgreich durchlaufen haben;
- werden von weiteren 70 Gemeinden derzeit Landschaftspläne aufgestellt.

Der Umlandverband Frankfurt (UVF) stellt zur Zeit für seine 43 Verbandsgemeinden den Landschaftsplan auf.

Im **Regierungsbezirk Gießen**

- haben 6 Gemeinden Landschaftspläne angezeigt bzw. die Anzeigeverfahren erfolgreich abgeschlossen,
- werden derzeit von 64 Gemeinden, Landschaftspläne aufgestellt, bzw. fortgeschrieben.

Im **Regierungsbezirk Kassel**

- sind 8 Landschaftspläne angezeigt worden, davon sind 3 Anzeigeverfahren abgeschlossen,
- werden weitere 11 Anzeigen in Kürze erwartet,
- sind derzeit 84 Gemeinden (davon 12 Gemeinden des Zweckverbandes Raum Kassel) mit der Fortschreibung oder Neuaufstellung der Landschaftspläne befaßt.<sup>2</sup>

In 16 Gemeinden im Gebiet des Biosphärenreservates Rhön wird durch enge Zusammenarbeit der Gemeinden mit der Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates angestrebt, die Neuaufstellung und Anpassung

unter Zuhilfenahme des Informations- und Planungsmaterials des Biosphärenreservates und der Landschaftsrahmenplanung in Abstimmung mit den Zielen des Biosphärenreservates planungsökonomisch zu effektivieren.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlaß für Befürchtungen, die Hessischen Städte und Gemeinden würden sich der Aufgabe nicht stellen oder nur dann nachkommen, wenn sich das Land Hessen mit dem goldenen Zügel einer finanziellen Förderung an dieser kommunalen Aufgabe beteiligen würde.

### Hilfestellungen des Landes Hessen

Durch das frühzeitige Angebot der oberen Naturschutzbehörden zur planungsbegleitenden Beratung leistet das Land Hessen im Rahmen seiner Möglichkeiten den Kommunen Hilfestellung bei der Aufstellung der Landschaftspläne. Der Inhalt der Beratung bezieht sich in der Regel auf die Rechtsgrundlagen einschließlich der formalrechtlichen Anforderungen, die inhaltlichen Anforderungen (§ 3 Abs.2 Nr. 1 bis 9 HENatG, Landschaftsplanverordnung), die Verwertbarkeit eines vorhandenen Landschaftsplans für die Fortschreibung sowie die fachlichen Schwerpunkte für die jeweilige Kommune auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs. Im Zuge der Beratung werden die Planungsträger auch über die bei den oberen Naturschutzbehörden zur Auswertung verfügbaren Daten hingewiesen.

Die sich mit der Neuaufstellung oder Fortschreibung der Landschaftspläne befassenden Städte und Gemeinden sowie Planungsverbände haben das Beratungsangebot der oberen Naturschutzbehörden wahrgenommen. Es wird davon ausgegangen, daß die in Aufstellung befindlichen Landschaftspläne fristgerecht abgeschlossen werden.

Bei den etwas weniger als ein Drittel der Kommunen, die sich nicht bei den oberen Naturschutzbehörden informiert bzw. das Beratungsangebot nicht wahrgenommen haben, ist derzeit nicht absehbar, ob die gesetzliche Frist eingehalten werden kann. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß diese Kommunen ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen würden. Die Beratung stellt ein Angebot dar, dessen Wahrnehmung selbstverständlich freiwillig ist; es kann nicht erwartet werden, daß alle Planungsträger diese Beratung wünschen oder für notwendig erachten.

### Kosten der Landschaftspläne

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer im Mai 1998 kurzfristig vom Hessischen Städte- und Gemeindebund

<sup>22</sup> Die Daten stammen aus der Beratungstätigkeit der oberen Naturschutzbehörden. Städte und Gemeinden, die mit der Ausstellung von Landschaftsplänen beschäftigt sind und das Beratungsangebot der oberen Naturschutzbehörden nicht wahrgenommen haben, sind nicht mit erfaßt.

durchgeführten Umfrage, zu der sich bisher 60 Gemeinden unterschiedlicher Größenordnung geäußert haben, bewegen sich die Kosten für die Aufstellung der Landschaftspläne von 15.000 DM / 1.292 ha (niedrigster Wert) bis 186.000 DM / 4.188 ha (höchster Wert).<sup>3</sup>

Einfache Relationen zwischen Flächengröße und Kosten der Planaufstellung lassen sich daraus jedoch nicht ableiten, da die Kosten nicht ausschließlich von der Flächengröße bestimmt werden. Die Höhe der Honorare für die Erarbeitung von Landschaftsplänen im Wege der Auftragsvergabe (Regelfall) wird nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) berechnet und variiert nach der Flächengröße der Städte und Gemeinden, der naturräumlichen Ausstattung des Planungsraumes, der Schwierigkeit des Planungsproblems und den geleisteten Vorarbeiten (z.B. vorhandene Erhebungen und Auswertungen bei Anpassung eines vorliegenden Landschaftsplans).

Als Durchschnittswerte für die Kosten der Fortschreibung und Neuaufstellung der Landschaftspläne können deshalb 50.000 bis 150.000 DM bei Planungsraumgrößen von 1.000 bis 4000 ha (bei Nichtbeachtung der übrigen oben genannten Einflußfaktoren) angenommen werden. Für die Fälle, in denen Landschaftspläne von der Kommunalverwaltung selbst aufgestellt werden (einschließlich Umlandverband Frankfurt - 43 Gemeinden), liegen keine Angaben vor.

Bei der Beurteilung der Kosten ist zu beachten, daß ein großer Teil der für den Landschaftsplan erarbeiteten Planungsgrundlagen für die Aufstellung der Bauleitpläne (insbesondere Flächennutzungspläne) erforderlich und nutzbar ist und sich insofern für die Bauleitplanung kostensenkend auswirkt. Es ist die Sache der Planungsträger selbst, bei der Vergabe der Planungsaufträge darauf zu achten, daß die damit vorliegenden Planungsgrundlagen für die Aufstellung der Bauleitpläne genutzt und bei den Honorarberechnungen berücksichtigt werden.

## Zur Vorgehensweise der Gemeinden

Die Aufstellung der Landschaftspläne erfolgt bei den Kommunen in der Regel durch Auftragsvergabe an einschlägige Fachplanungsbüros (ausgenommen selbstplanende kommunale Planungsverbände). Dazu wird in der überwiegenden Zahl der Fälle die Beratung der oberen Naturschutzbehörden, im Idealfall vor der Auftragsvergabe, nachgefragt. Einige Kommunen beginnen das Aufstellungsverfahren mit einem Einleitungstermin, zu dem in der Regel die obere und untere Naturschutzbehörde, das Forstamt und das Amt für Regionalentwicklung, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Vertreter der Naturschutzverbände eingeladen werden. Nahezu alle Kommunen führen darüberhinaus planungsbegleitend Arbeitsgruppensitzungen mit den o.g. Behörden zu den Ergebnissen einzelner Planungsschritte durch. Nur wenige Kommunen wählen

bisher die Form der schriftlichen Beteiligung der Behörden und anerkannten Verbände.

Besondere Fälle sind dann zu verzeichnen, wenn

- alte Landschaftspläne trotz bekannter Mängel ohne Vorabstimmung zur Anzeige gebracht werden,
- Vorabstimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Planung von Flächen im Sinne von § 3 Abs.2 Nr.9 HENatG (Eingriffs-, Ersatz- und Ausgleichsflächen), nicht eingehalten oder solche Flächen nicht ermittelt werden,
- Planungsinhalt und -umfang aufgrund mangelnder Vorabstimmung unbestimmt bleiben und es deshalb zu Differenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt, weil von den Behörden die Bearbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingefordert wird.

## Resümee

Die Landschaftsplanung ist das naturschutzrechtliche Kerninstrument für die auf die Flächen bezogene Vorbereitung der die Natur schützenden und entwickelnden Maßnahmen und Nutzungen. Sie hat nach § 6 BNatSchG und § 3 HENatG die Flächen und Maßnahmen zu ermitteln und darzustellen, die zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG und § 1 HENatG) erforderlich sind, und die vorhandenen Naturwerte für die Beurteilung bestehender und geplanter Nutzungen zu erheben, zu bewerten und als Grundlage für andere Planungen bereitzustellen sowie Vorschläge für die erforderlichen Maßnahmen zu erarbeiten.

Sie dient damit auch der Vorbereitung der Umsetzung der die Natur und die Landschaft schützenden Bestimmungen im Baugesetzbuch (BauGB) zur Bauleitplanung, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich der Kompensationsverpflichtungen sowie der einschlägigen Förderprogramme.

Die Verpflichtung zur Aufstellung der Landschaftspläne durch die Kommunen trägt unter Wahrung der Planungshoheit der Gemeinden den flächendeckenden, naturschutzrechtlich begründeten Planungserfordernissen und der allgemeinen Vorsorgepflicht der Kommunen Rechnung. Von den Kommunen werden zunehmend die positiven Wirkungen einer fachgerechten Landschaftsplanung gewürdigt, mit der zugleich die umweltschützenden Belange im Sinne des § 1a BauGB bewältigt werden.

Gleichwohl ist es sinnvoll, alle Beteiligten daran zu erinnern, daß

- die finanzielle Förderung von Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund der Bindungen an die Darstellungen und Festsetzungen im Landschaftsplan gestützt ist (z.B. Hessisches Landschaftspflegeprogramm - HELP),
- auch die Durchführung vorlaufender Kompensationsmaßnahmen aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch den Landschaftsplan planerisch vorbereitet und dadurch administrativ mehr als nur erleichtert wird,

<sup>3</sup> An der Umfrage haben sich Gemeinden mit 3.300 bis zu 18.000 Einwohnern beteiligt.

- Beanstandungen in Bauleitplanverfahren aufgrund der Abwägungsgrundlage für den Belang Naturschutz und Landschaftspflege durch den Landschaftsplan ausbleiben werden und dadurch ein erheblicher Beitrag zur Verfahrenserleichterung und -effektivierung geleistet werden kann.<sup>3</sup>

Der in dem Zeitraum seit Inkrafttreten der Neuregelungen zur Landschaftsplanung erreichte Sachstand belegt, daß sich die Hessischen Städte und Gemeinden weit überwiegend bereits der durch den Gesetzgeber gestellten Aufgabe gewidmet haben. Sie haben den vielen Skeptikern damit eindrücklich bewiesen, daß sie durchaus in der Lage sind, aktiv und konzeptionell im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zentrale Beiträge zu liefern. In dem Maße wie sich die ehrenamtlich oder professionell in Naturschutz und Land-

<sup>3</sup> Teile dieses Beitrages stellen eine Zusammenfassung von Antworten der Landesregierung auf Anfragen aus dem Hessischen Landtag dar.

schaftspflege tätigen Bürger und Bürgerinnen (einschließlich der in Verbänden organisierten und in Behörden arbeitenden) unterstützend in den Gemeinden an der Landschaftsplanung beteiligen, kann auch erwartet werden, daß sich der Landschaftsplan in der Gemeinde über die fachlich abgesicherte Konzeption für Naturschutz und Landschaftspflege hinaus zu einem wirksamen Umsetzungsinstrument entwickelt, daß nicht Anlaß zu ständiger Auseinandersetzung, sondern zu einem in Richtung Umsetzung der Planung vorwärtstreibenden Ansporn wird.

#### **Anschrift des Verfassers:**

Heino Bornemann  
Pfarrgasse 41 a  
65239 Hochheim

## **Klaus Gerhardt-Thies**

# **Der Stand der Landschaftsrahmenplanung in Hessen**

## **Landschaftsrahmenpläne nach neuem Recht**

Die erste Generation der Landschaftsrahmenpläne nach neuem Recht (HENatG vom 19.12.1994) steht kurz vor der Fertigstellung. Die Oberen Naturschutzbehörden sind Träger der eigenständigen naturschutzfachlichen Planung auf überörtlicher Ebene mit rahmensetzender Funktion für die Landschaftspläne auf örtlicher Ebene.

Im Sinne aktueller Vorstellungen von Aufgabendelegation und Verantwortung vor Ort ist den Oberen Naturschutzbehörden mit der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes die Zuständigkeit übertragen worden. Formelle Zustimmungs- oder Genehmigungsvorbehalte der Obersten Naturschutzbehörde sind im Gesetz nicht verankert worden.

Die oberste Naturschutzbehörde hat sich auf die erforderlichen Maßgaben zu den fachlichen Inhalten und zur Strukturierung des Planungsprozesses konzentriert und beschränkt, um eine landeseinheitliche Vorgehensweise in den drei Planungsregionen zu gewährleisten. Dies ist in der „Arbeitsanleitung zur Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne“ niedergelegt. In der Arbeitsanleitung sind insbesondere die Planungsinhalte gemäß § 3 Abs. 2 HENatG - die „Planungskategorien“ - jeweils mit Definition, Ziel und Herleitung der planerischen Aussage für diese Ebene der Landschaftsplanung festgelegt.

## **EDV-Einsatz in der Landschaftsrahmenplanung**

Für die erste Generation der Landschaftsrahmenpläne nach neuem Recht steht eine zukunftsorientierte EDV-Technik bei den Oberen Naturschutzbehörden zur Verfügung. Die Fachdezernate wurden mit GIS-Arbeitsplätzen ausgestattet (Geographisches Informationssystem), die die Nutzung des amtlichen digitalen Kartenwerks des Landesvermessungsamts (ATKIS) als kartographische Grundlage und Basis für die Überlagerung und Verknüpfung mit anderen Grundlagendaten und Fachinformationen ermöglichen (Beispiele: Satellitenbilder, floristische und faunistische Erhebungen, Bodenübersichtskarten und abgeleitete Themenkarten, Gewässergütekarte, Klimafunktionskarte).

Die neue Technik ist jedoch nicht nur als Arbeitsinstrumentarium einzustufen, sie zwingt auch zur nachvollziehbaren Strukturierung des Planungsprozesses und zu rational begründeten Planungsentscheidungen unter Einschluß der Transparenz von Bewertungsschritten (Beispiel: Ermittlung von Flächen mit Vorrangfunktion nach standörtlichen Faktoren und Überlagerung mit aktuellen Daten zu Artenvorkommen).

## **Erarbeitung von Planungsgrundlagen**

Im Rahmen der Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne wurden eine Reihe von Werkverträgen vergeben, insbesondere zur Aufbereitung von Grundlagendaten,

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Bornemann Heino

Artikel/Article: [Zum Stand der Aufstellung der Landschaftspläne in Hessen \(eine Zwischenbilanz\) 264-266](#)